



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 – GVOBl. Schl.-H. Seite 631, zuletzt geändert durch Art.1 Ges. v. 30.09.2024, GVOBl. S. 734, werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mönkeberg vom 12.12.2024 folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und zwar

als Gemeindestraße (Ortsstraßen) nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3a StrWG
(in der Anlage gelb markiert)

die Straße „Schreibersbruch“, belegen in der Gemarkung Mönkeberg

- Flur 1, Flurstücke:
teilweise 1068/20, teilweise 1055/23, teilweise 1054/23, teilweise 1066/23, teilweise 1310

Die Lage und der Umfang der gewidmeten Flächen ergeben sich aus dem zu dieser Widmungsverfügung erstellten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Sofern sich Flurstücksbezeichnungen ändern oder nicht alle Flurstücke erfasst wurden, gelten die in dem Lageplan markierten Flächen als gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Schrevenborn, die Amtsdirektorin, Sachgebiet 30, Dorfplatz 2 in 24226 Heikendorf einzulegen.

Heikendorf, 16.01.2025

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
gez. Bohrer



Anlage I - zur Widmungsverfügung vom 16.01.2025

